



Kath. Büro • Krusenrotter Weg 37 • 24113 Kiel

Innen- und Rechtsausschuss des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
z. H. Frau Vorsitzende Barbara Ostmeier, MdL
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

KATHOLISCHES BÜRO
SCHLESWIG-HOLSTEIN
**Ständige Vertretung des
Erzbischofs am Sitz der
Landesregierung**

**Beate Bäumer
Leiterin**

Krusenrotter Weg 37
24113 Kiel
Tel.: (0431) 6403 - 501
Fax: (0431) 6403 - 680
baeumer@erzbistum-hamburg.de
www.erzbistum-hamburg.de

31. Mai 2016

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktion der Piraten zur Änderung des Bestattungsgesetzes Drucksache 18/3934

Sehr geehrte Frau Ostmeier,
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihren Brief vom 18. April 2016 und die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bestattungsgesetzes (DS 18/3934).

Der Gesetzentwurf sieht gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 2 iVm. Abs. 5 BestattG neu vor, dass künftig die Ausbringung der Asche Verstorbener auf einer bestimmten Fläche (außerhalb eines Friedhofs), die sich auch im Privateigentum befinden kann, möglich sein soll. Ferner soll es gemäß § 16 Abs. 4 BestattG neu künftig die Möglichkeit geben, die Urne mit der Asche eines Verstorbenen für den Zeitraum von zwei Jahren in der Wohnung aufzubewahren. Zudem soll die Mindestwartefrist von 48 Stunden gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BestattG abgeschafft werden.

Diese Änderungen des BestattG lehnen wir aus verschiedenen Gründen ab.

1. § 1 BestattG: Berücksichtigung des Pietätsgefühls der Allgemeinheit

§ 1 BestattG normiert nach der „Nicht amtlichen Begründung zum Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Schleswig-Holstein (Bestattungsgesetz – BestattG)“ mit Stand April 2005 ein allgemeines Handlungsgebot, wonach die in Art. 1 Abs. 1 GG aller staatlichen Gewalt auferlegte Verpflichtung, dem Einzelnen Schutz und Achtung seiner Menschenwürde zu gewähren, nicht mit dem Tod endet. Gegenüber den Trägern öffentlicher Verwaltung wirkt die Verpflichtung zum Schutz der Menschenwürde aufgrund Art. 1 Abs. 1 GG über den Tod des Menschen hinaus. Der Beachtung des Willens der verstorbenen Person sind dann Grenzen gesetzt, wenn ihr Wille darauf hinauslaufen würde, die Bestattungspflicht gänzlich zu unterlaufen, wie die durch den Gesetzentwurf erlaubte unkontrollierte Fortgabe einer Urne. Auch bei den Modalitäten einer Bestattung findet der Wille der verstorbenen Person dort Grenzen, wo durch seine Umsetzung gegen die guten Sitten oder die Pietät verstoßen würde. (s. Nicht amtliche Begründung zu § 1, Grundsätze). Die in Ziffer 4 der Begründung aufgeführte

zeitliche Aufbewahrungsfrist von zwei Jahren und der anschließend geforderte Nachweis der Bestattung reichen nicht aus, um den grundgesetzlich geforderten Schutz der Achtung der Menschenwürde sicherzustellen. Völlig offen und unbegründet bleibt, wie dieser Nachweis zu erbringen ist, zumal der Gesetzentwurf keinerlei Sanktionsmöglichkeiten vorsieht.

2. § 15 Abs. 1 Nr. 2 iVm. Abs. 5 BestattG neu: Weitere Lockerung des Friedhofszwangs

Das Ausstreuen von Totenasche auf privaten Grundstücken und öffentlichen Flächen außerhalb von Friedhöfen lehnen wir entschieden ab. Unverzichtbar ist für uns, dass der Ort der Bestattung kenntlich gemacht wird und dass dieser Ort öffentlich zugänglich ist. Alles andere entspricht nicht unserem Verständnis vom Schutz der Totenruhe und Totenwürde.

Selbstverständlich ist der Tod individuell und persönlich, aber er ist nie rein privat. Er betrifft immer auch die Gemeinschaft, das Gemeinwesen und die Gesellschaft, zu der jeder Mensch gehört. Deshalb haben aus unserer Sicht die Bestattungs- und Erinnerungskultur nicht ausschließlich individuelle, sondern immer auch öffentliche und gesellschaftliche Dimensionen. Vor diesem Hintergrund sind Friedhöfe wichtige Orte für die gemeinsame Erinnerungskultur einer Gesellschaft.

Zu bedenken ist auch, dass Friedhöfe ein wichtiges kulturelles und historisches Gedächtnis einer Gesellschaft sind. Dieses würde aber bei einer weiteren Lockerung des Friedhofszwangs immer mehr verloren gehen. Nicht nur Feiertage wie der Volkstrauertag oder beispielsweise die zahlreich besuchten Gräberfelder von Soldaten zeigen, dass es ein Bedürfnis nach einem kollektiven Gedenken gibt.

Ferner ist die in dem Gesetzentwurf vorgeschlagene Anfügung eines neuen Abs. 5 in § 15 aus unserer Sicht diskriminierend, da der Gesetzesentwurf in Ziffer 2. fordert, dass „*die verstorbene Person ihren letzten Hauptwohnsitz oder ihren Lebensmittelpunkt in Schleswig-Holstein hatte*“.

3. § 16 Abs. 1 Satz 1 BestattG neu: Bestattungsfrist

Die geplante Änderung von § 16 BestattG offenbart eine gewisse unbekümmerte Unbegründetheit. Die Mindestwartefrist von 48 Stunden ist nicht, wie der Gesetzesentwurf in seiner Begründung behauptet, lediglich historisch zu sehen, um Unsicherheiten bei der nicht ärztlichen Leichenschau und eine Furcht vor der Bestattung von Scheintoten zu beseitigen. Das Anführen von lediglich historischen Argumenten ist in diesem Falle schlichtweg falsch. Denn für etwaige Ermittlungen zur Todesursache bzw. zur Frage eines nichtnatürlichen Todes muss ein ausreichender Zeitraum bestehen. Haben sich Anhaltspunkte für einen nichtnatürlichen Tod ergeben, bedarf es keiner längeren Mindestfrist, weil die Bestattung ohnehin von der Zustimmung der Staatsanwaltschaft abhängig ist. Wird diese Frist umgangen und der Leichnam vorzeitig eingeäschert, können Ermittlungen zur Frage eines nicht natürlichen Todes nicht mehr hinreichend angestellt werden. Eventuelle Beweise werden damit vernichtet. Der Gesetzgeber hat dabei die von der Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften (AWMF) entwickelten Leitlinien der Deutschen Gesellschaft für Rechtsmedizin: „Regeln zur Durchführung der ärztlichen Leichenschau“ (AWMF-Reg.-Nr. 054/002) vom November 2001 zu beachten. Auch die Befragung der Personen aus dem Umfeld der verstorbenen Person gehört zu einer genauen und gewissenhaften Ermittlung für die Feststellung von Todeszeit, Todesart und Todesursache. Insofern würde diese Mindestwartefrist aus privaten Interessen unterlaufen werden (s. hierzu: Nicht amtliche Begründung, § 5 Abs. 1 und § 16 Abs. 1). Eine Einäscherung ist erst dann gestattet, wenn im Rahmen einer zweiten Leichenschau die Feststellung der Todesart – natürlicher oder nichtnatürlicher Tod – überprüft worden ist. Dadurch soll insbesondere gesichert werden, dass Anhaltspunkte für einen nichtnatürlichen Tod in den bisherigen Untersuchungen nicht übersehen wurden und damit

etwaige Spuren, die auf eine Straftat deuten könnten, durch die Einäscherung nicht endgültig vernichtet werden. (s. Nicht amtliche Begründung, § 17 Abs. 1)

Selbst für den Fall einer geplanten Einäscherung im Ausland wird dem Bestattungspflichtigen aus vorgenannten Gründen die Pflicht zur Veranlassung der zweiten Leichenschau auferlegt.

Der Gesetzesentwurf berücksichtigt auch nicht die Besonderheiten der schleswig-holsteinischen Landschaftsstruktur, insbesondere die im Landkreis Nordfriesland für die Inseln und Halligen bestehenden Besonderheiten. Denn bei Sterbefällen auf Inseln und Halligen, auf den keine Ärztin oder kein Arzt ansässig ist und die verkehrsmäßig schwer zu erreichen sind, besteht bereits nach heutigem Gesetz eine Ausnahme dergestalt, dass die Leichenschau von anderen geeigneten Personen vorgenommen werden darf (s. Nicht amtliche Begründung, § 3 Abs. 2). Um aber auch in diesem Gebiet die Frage über einen nichtnatürlichen oder natürlichen Tod des Verstorbenen hinreichend sicher beantworten zu können, muss ein ausreichender Zeitraum bestehen bleiben. Insofern ist die Mindestwartefrist weiterhin erforderlich. Auf diese Besonderheit geht der Gesetzesentwurf mit keinem Wort ein.

4. § 16 Abs. 4 BestattG neu: Aufbewahrung der Urne

Die Fraktion der Piraten schreibt in der Begründung des Gesetzesentwurfes jeder elfte Bundesbürger wünsche sich, dass seine Urne zu Hause oder im eigenen Garten aufbewahrt werde. Diese äußerst geringe Anzahl halten wir doch für sehr wenig aussagekräftig. Schon gar nicht vermag sie hier ein allgemeines Anliegen zu begründen. Vielmehr sehen wir im Falle einer entsprechenden Regelung folgende Schwierigkeiten:

a) Eine verstorbene Person ist immer nicht nur Mitglied einer Familie, sondern auch Teil der Nachbarschaft, des Freundeskreises, der Kommune und der Gesellschaft. Möglicherweise pflegte sie auch Bekanntschaften, die im näheren Umfeld niemandem bekannt waren. Steht die Urne in einer Privatwohnung haben nicht alle Trauernden Zugang zu diesem Ort. Wie wichtig es aber ist, einen konkreten Ort zu haben, ihn zu kennen und ohne Ankündigung besuchen zu können, bestätigen einerseits unsere Seelsorgerinnen und Seelsorger, andererseits auch die große Anziehungskraft von Gräbern bekannter Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens. Unsere Seelsorgerinnen und Seelsorger geben zudem zu bedenken, dass es sehr wichtig ist zur Bewältigung und Aufarbeitung von Trauer einen konkreten Ort zu kennen und diesen besuchen zu können. Weitere Schwierigkeiten ergeben sich, wenn selbst nahe Verwandte sich zerstreiten und einander den Zugang verwehren oder andere Angehörige damit konfrontieren wie oft oder selten sie den Bestattungsort besuchen (Kontrolle).

b) Wir bezweifeln zudem, dass eine Entscheidung für eine Bestattungsform immer aus rein persönlichen Gründen gefällt wird. Aus vielen Seelsorgegesprächen ist bekannt, dass gerade ältere Menschen häufig eine kostengünstige und pflegeleichte Bestattungsform wünschen, weil sie Angehörige nicht belasten möchten oder die Sorge haben, ihr Grab werde nicht gepflegt.

c) Darüber hinaus stellt sich die Frage, wie rein praktisch kontrolliert werden soll, dass nach zwei Jahren die Urne mit der richtigen Asche (wer kontrolliert, ob die Asche des Verstorbenen und nicht beispielsweise des Haustiers in der Urne war?) ordnungsgemäß bestattet worden ist? Den Kontrollaufwand und die erforderlichen bürokratischen Hürden halten wir für unverhältnismäßig.

d) Der Gesetzesentwurf berücksichtigt ferner keine mögliche Kollision mit dem Straftatbestand des § 168 StGB, der Störung der Totenruhe. Durch die in diesem Gesetzesentwurf ermöglichte private Aufbewahrung der Asche von Verstorbenen wird der objektive Tatbestand dieser Strafnorm unscharf und uferlos. Auch wenn § 168 Abs. 1 StGB von „dem Gewahrsam des

Berechtigten“ spricht, kann durch derartige private Aufbewahrungen der entsprechende Gewahrsam nicht mehr klar definiert werden. Man denke beispielsweise an Fälle, in denen die Überreste eines Verstorbenen in Mietwohnungen oder auf Grundstücken aufbewahrt werden, die zwar im Gewahrsam eines Noch-Berechtigten stehen, nicht jedoch in dessen Eigentum. Soll mit dem Verkauf oder der Beendigung eines Mietverhältnisses der Gewahrsam auf den Eigentümer übergehen, wenn sich niemand mehr für die Überreste des verstorbenen interessiert? Ergänzend nehmen wir Bezug auf BGH St, den sog. „Zahngoldfall aus dem Krematorium“ (Beschluss v. 30. Juni 2015, Az. 5 StR 71/15) zur Störung der Totenruhe und den Ascheresten von verbrannten Leichnamen. Der Gesetzgeber würde daher mit diesem Entwurf einen nach dem Strafgesetzbuch uferlosen Tatbestand von Gewahrsamsinhabern schaffen, ohne konkret den postmortalen Persönlichkeitsschutz des Toten oder auch das Pietätsgefühl der Allgemeinheit – wie vom höchsten deutschen Strafgericht gefordert – auch tatsächlich garantieren zu können. Der Gesetzentwurf ist daher schon mangels Konkretheit und der Kollision mit dem Straftatbestand abzulehnen.

Mit freundlichen Grüßen



Beate Bäumer
Leiterin des Katholischen Büros Schleswig-Holstein